

Beschlussprotokoll zum 25. Jugendrudertag am 16.10.2022 in Hannover
--

Tagesordnung

1. Begrüßung und Grußworte
2. Feststellung des Büros und Ernennung des Versammlungsleiters
3. Ehrungen
4. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes der Deutschen Ruderjugend
5. Entgegennahme der Jahresrechnung 2021
6. Entlastung des Vorstandes der Deutschen Ruderjugend
7. Wahlen
8. Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages 2023
9. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes der Deutschen Ruderjugend
10. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
11. Verschiedenes

Teilnehmer 35 Delegierte mit 112 Stimmen

Beginn 16.10.2022 – 10:00 Uhr

Pause 12:30 - 13:00 Uhr

Ende 16.10.2022 – 14:00 Uhr

Protokollführer Marcel Sura, Vera Hemb

TOP 1 Begrüßung

Marc Hildebrandt begrüßt die Delegierten des 25. Jugendrudertages der Deutschen Ruderjugend in Hannover und als Gäste den Bürgermeister Thomas Klapproth und dsj-Vorstandsmitglied Luca Wernert. Anschließend werden Grußworte, inkl. Videobotschaft von Moritz Petri (DRV-Vorsitzender), von den Ehrengästen gesprochen.

Die Anwesenden erheben sich zu Ehren der verstorbenen Ruderkameradinnen und Ruderkameraden. Stellvertretend nennt Marc Hildebrandt Prof. Götz Werner, Holger Niepmann, Adrian Nick Bastians, Wolfgang Knierim und Dario Budzyn.

TOP 2 Feststellung des Büros und Ernennung des Versammlungsleiters

Marc Hildebrandt gibt die Zusammensetzung des Vorstandes bekannt und übernimmt gemäß §2 der Geschäftsordnung des Jugendrudertages als Vorsitzender die Verhandlungsleitung. Marcel Sura als Jugendsekretär komplettiert nach §3 der Geschäftsordnung des Jugendrudertages den Vorstand.

Die Protokollführung übernimmt Marcel Sura, der von Vera Hemb unterstützt wird.

Marc Hildebrandt stellt fest, dass zum Jugendrudertag ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Hierzu wurden die Informationen am 29.07.2022 auf rudern.de und im August im rudersport veröffentlicht. Zum Protokoll des 24. Jugendrudertages in Speyer sind keine Einsprüche nach der Veröffentlichung eingegangen. Somit gilt es als genehmigt.

Es sind 35 Delegierte mit 112 Stimmen in Hannover anwesend.

Als Wahlleitung wird Christian Held eingesetzt, der die Wahlen und Abstimmungen beaufsichtigen wird.

Als Stimmzähler stehen Sarah Raisch, Wiebke Liesenhoff, Niklas Schumann, Vera Hemb und Marcel Sura zur Verfügung.

Marc Hildebrandt gibt noch einige organisatorische Hinweise, bevor er nach weiteren Anträgen zur Tagesordnung fragt. Es gibt keine weiteren Anträge, wodurch die Tagesordnung bestehen bleibt.

TOP 3 Ehrungen

Luca Wernert, dsj-Vorstandsmitglied zeichnet Achim Eckmann für sein langjähriges Engagement aus. In Würdigung seiner Verdienste im Kinder-, Jugend- und Schulrudersport verleiht die Deutsche Sportjugend ihm die Ehrengabe.

TOP 4 Entgegennahme der Berichte des Vorstandes der Deutschen Ruderjugend

Die Vorstandsmitglieder berichten über die Aktivitäten und Maßnahmen, die seit dem letzten Jugendrudertag 2021 in Speyer in ihren Bereichen umgesetzt worden sind. Auf der Homepage des Verbandes wurde ein Bericht über die Aktivitäten von Oktober 2021 bis Oktober 2022 veröffentlicht.

An dieser Stelle bedankt sich Marc Hildebrandt bei allen Engagierten im Ehren- und Hauptamt des Verbandes sowie den Landesverbänden und bei allen Personen, die sich Kinder- und Jugendbereich auf Vereinsebene engagieren und Angebote schaffen.

TOP 5 Entgegennahme der Jahresrechnung 2021

Die Jahresrechnung wird von Marcel Sura erläutert die einzelnen Posten vorgestellt. Die Rechnungsprüfer des DRV haben bei der Prüfung am 25. und 26. August 2022 sowie in ihrem Bericht über die Jahresrechnung

2021 keine Einwände, sodass nach ihren Erkenntnissen die Jahresrechnung 2021 dem Grundgesetz des DRV entspricht.

TOP 6 Entlastung des Vorstandes der Deutschen Ruderjugend

Malte Mohr von der Schleswig-Holsteinischen Ruderjugend dankt dem Jugendsekretariat und dem Vorstand der Deutschen Ruderjugend für die Arbeit des vergangenen Jahres und stellt den Antrag auf Entlastung des Vorstandes und der Kasse.

Der Vorstand und die Kasse werden bei eigener Enthaltung einstimmig entlastet.

TOP 7 Wahlen

Marc Hildebrandt bedankt sich bei Valerie Högerle und Achim Eckmann für die Mitarbeit im Vorstand der Deutschen Ruderjugend in den vergangenen Jahren sowie bei den Landesruderjugenden und dem Juniorteam für die gute gemeinsame Zusammenarbeit.

Die Wahlleitung übernimmt Christian Held.

Als Stimmzähler stehen Sarah Raisch, Wiebke Liesenhoff, Niklas Schumann, Vera Hemb und Marcel Sura zur Verfügung.

Vorsitzender

Für diese Position wird Marc Hildebrandt vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt gemäß §10 (5) der Jugendordnung schriftlich und geheim. Es gibt keine weiteren Vorschläge aus dem Plenum.

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
87	20	5

Marc Hildebrandt nimmt die Wahl an.

Stellvertretender Vorsitzender, Sport

Für diese Position wird Jochen Kühner vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt gemäß §10 (5) der Jugendordnung schriftlich und geheim. Es gibt keine weiteren Vorschläge.

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
100	11	1

Jochen Kühner nimmt die Wahl an.

Stellvertretender Vorsitzender, Coastal Rowing

Für diese Position wird Sebastian Haase vorgeschlagen. Die Wahl erfolgt gemäß §10 (5) der Jugendordnung schriftlich und geheim. Es gibt keine weiteren Vorschläge.

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
97	15	0

Sebastian Haase hat im Vorfeld schriftlich erklärt die Wahl anzunehmen, falls er gewählt werden sollte.

Zum Vorstand gehören fünf Beisitzer. Die Vertreterin der Landesjugendleitungen und der Vertreter des Referates Schul- und Schülerrudern wurden innerhalb der Gremien bestimmt und sind vom Plenum zu bestätigen.

Beisitzer Vertreter der Landesjugendleiter

Nach § 12 (5) der Jugendordnung muss der Jugendrudertag die von den Landesjugendleitungen gewählte Vertreterin Wiebke Liesenhoff bestätigen.

Wiebke Liesenhoff wird mit 92-Ja-Stimmen, zehn Nein-Stimmen und drei Enthaltungen bestätigt und nimmt das Amt an.

Beisitzer Vertreter des Referates Schul- und Schülerrudern

Nach § 12 (6) der Jugendordnung muss der Jugendrudertag den vom Referat Schul- und Schülerrudern gewählten Vertreter Christian Müller-Wulf bestätigen.

Christian Müller-Wulf wird mit 95-Ja-Stimmen, sechs Nein-Stimmen und fünf Enthaltungen bestätigt und nimmt das Amt an.

Für die weiteren Beisitzerpositionen werden vorgeschlagen:

- **Paula Scholz für den Bereich Breitensport und Diversity**
Paula wird mit einer Enthaltung gewählt und nimmt die Wahl an.
- **Lucas Hesselmann für den Bereich Wettkampfwesen**
Lucas wird mit einer Enthaltung gewählt und nimmt die Wahl an.
- **Moritz Durein für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Marketing**
Moritz wird in Abwesenheit einstimmig gewählt. Er hat vorab schriftlich mitgeteilt, dass er die Wahl annehmen wird.

Marc Hildebrandt beruft als jugendliche Beisitzer zwei kooptierte Mitglieder in den Vorstand der Deutschen Ruderjugend. Diese sind Paul Rosenberg und Alexander Gödeke. Damit die beiden auch im Vorstand der DRJ stimmberechtigt sind, müssen sie durch den Jugendrudertag bestätigt werden.

Die Bestätigung durch das Plenum erfolgt mit 111 Ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und einer Enthaltung. Paul Rosenberg nimmt die Wahl an und auch Alexander Gödeke, der nicht vor Ort sein kann, hat vorab schriftlich mitgeteilt, dass er die Wahl annehmen wird. Somit sind sie im Vorstand der DRJ stimmberechtigt.

TOP 8 Verabschiedung des Haushaltsvoranschlages 2023

Marcel Sura erläutert den Finanzplan, gemäß Anlage.

Christian Müller-Wulf (Elmshorner RC) stellt den Änderungsantrag den Bereich „Rudersport und Schule“ um 5.000 € zu erhöhen, um damit zum Beispiel einen Finalwettbewerb der „Schnellsten Klasse Deutschlands“ zu veranstalten oder die Teilnehmer*innen bei der Schüler-Achter-Cups zu unterstützen. Die Erhöhung soll aus den Rücklagen der DRJ finanziert werden. Diesem Antrag wird mit 62-Ja-Stimmen, zwölf Nein-Stimmen und 37 Enthaltungen zugestimmt.

Die Abstimmung des Haushaltsentwurfs ergibt

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
97	9	4

Der Etatentwurf ist somit angenommen.

TOP 9 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes der Deutschen Ruderjugend

Da die Agenda 2024 mit den Zielen und Maßnahmen der Deutschen Ruderjugend für die kommenden Jahre bereits 2021 festgelegt und beschlossen wurde, gibt es dazu nur die folgenden Ergänzungen:

„Stärkung des Schulruderns und Erarbeitung der erforderlichen Schritte in einer AG, gemeinsam mit dem Referat Schul- und Schülerrudern und Landesjugendleitungen“ und „Überarbeitung der Ordnungen der DRJ auf Grundlage der Entscheidungen des Gesamtverbandes, unter Einbeziehung der Gremien der DRJ“.

Die Abstimmung ergibt

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
102	0	0

Die Agenda ist somit angenommen.

TOP 10 Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die Anträge des Vorstandes der Deutschen Ruderjugend liegen den Delegierten schriftlich vor und werden vom DRJ-Vorstand vorgetragen und erläutert. Die Anträge sind dem Anhang zu entnehmen.

Antrag des Vorstandes der Deutschen Ruderjugend: Aufnahme des dritten Geschlechts (§1 (2)). Der DRJ-Vorstand stellt nach den Beratungen mit dem Jugendrat einen Änderungsantrag:

§ 1 Name, Grundsätze

(2)

Die Deutsche Ruderjugend bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, den Prinzipien des Gender Mainstreamings und zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Sie ist parteipolitisch neutral und tritt für die Menschenrechte sowie die religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen, jeder Form von Diskriminierung oder Gewalt – unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist – entschieden entgegen. Sie sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen aller Geschlechtsidentitäten verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.

Es erfolgt eine kurze Diskussion zur Verständlichkeit des Begriffs „Gender Mainstreaming“. Dieser Wortlaut wird jedoch beibehalten.

Abstimmungen über die Zulassung des Änderungsantrages:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
101	0	5

Der Änderungsantrag wird somit zugelassen.

Ergebnis über den Änderungsantrag:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
103	0	1

Die Änderung ist somit angenommen.

Antrag des Vorstandes der Deutschen Ruderjugend:

Abstimmungsunterlagen §7 (3), Abstimmungsart §9 (3) und Durchführung von hybriden und virtuellen Sitzungen §13.

Es erfolgt eine kurze Diskussion, ob zukünftig geplant sei, den Jugendrudertag hybrid durchzuführen. Marcel Sura stellt klar, dass der Jugendrudertag grundsätzlich in Präsenz stattfinden soll, es aber in Anlehnung an den DRV möglich sein soll, im Notfall auf eine hybride oder virtuelle Form zurückgreifen zu können.

Das Ergebnis lautet:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
106	0	2

Die Änderung ist somit angenommen.

Antrag des Vorstandes der Deutschen Ruderjugend: Beschlüsse des Jugendrats §11 (1).

Das Ergebnis lautet:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
110	0	0

Die Änderung ist somit angenommen.

Antrag des Vorstandes der Deutschen Ruderjugend: Verkürzung der Einladungsfrist §11 (3).

Das Ergebnis lautet:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
110	0	0

Die Änderung ist somit angenommen.

Die Anträge §12 (4), (6), (7)¹ und §14 hat der Vorstand der DRJ am 23.09.2022 zurückgezogen.

Es ergibt sich lediglich ein Änderungsantrag:

§12 Vorstand der DRJ

(7)² Zur Bearbeitung weiterer Themenfelder können Beiräte berufen werden. So soll eine projektbezogene Mitarbeit und die Einbindung von Experten in den Themenfeldern ermöglicht werden.

Abstimmungen über die Zulassung des Änderungsantrages:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
110	0	0

Der Änderungsantrag wird somit zugelassen.

Ergebnis über den Änderungsantrag:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
102	0	0

Die Änderung ist somit angenommen.

Antrag des Vorstandes der Deutschen Ruderjugend: Verkürzung Einladungsfrist §12 (8).

Es erfolgt eine kurze Diskussion über die drei Tage. Schließlich wird sich auf die Formulierung „mindestens drei Tage“ geeinigt. Somit ergibt sich ein Änderungsantrag:

§12 (8) Die Einladung zu einer Vorstandssitzung soll den Vorstandsmitgliedern schriftlich mindestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Eine Verkürzung der Einladungsfrist ist bei Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes bei besonderen Belangen möglich.

Abstimmungen über die Zulassung des Änderungsantrages:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
100	0	3

Der Änderungsantrag wird somit zugelassen.

Ergebnis über den Änderungsantrag:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
97	5	6

Die Änderung ist somit angenommen.

**Antrag des Vorstandes der Deutschen Ruderjugend: Stimmrecht Jugendsekretär §14 (2) und (3).
Der DRJ-Vorstand stellt nach den Beratungen mit dem Jugendrat einen Änderungsantrag:**

§14 (3) Der/Die Jugendsekretär*in unterliegt den fachlichen Weisungen des/der Vorsitzenden der DRJ. Auf sein Stimmrecht darf kein Einfluss genommen werden.

Es wird angeregt die Absätze (2) und (3) daraufhin zu tauschen, sodass sich folgendes ergibt:

§ 14 Jugendsekretär*in der DRJ

- (1) Der/Die Jugendsekretär*in der DRJ leitet das Jugendsekretariat. Er/Sie leitet und erledigt die laufenden Geschäfte der DRJ und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Der/Die Jugendsekretär*in unterliegt den fachlichen Weisungen des/der Vorsitzenden der DRJ. Auf sein Stimmrecht darf kein Einfluss genommen werden
- (3) Der/Die Jugendsekretär*in nimmt an den Vorstandssitzungen des Vorstandes der DRJ teil und hat Stimmrecht

Abstimmungen über die Zulassung des Änderungsantrages:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
79	12	12

Der Änderungsantrag wird somit zugelassen.

Ergebnis über den Änderungsantrag:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
108	0	0

Die Änderung ist somit angenommen.

Antrag Bessel-Ruder-Club Minden: Einsatz von Wettkampfrichter*innen auf Wettkämpfen.

Es erfolgt eine intensive Diskussion. Daraufhin stellt Lucas Hesselmann (DRJ-Vorstand) den Änderungsantrag, dass der Antrag zum Einsatz von Wettkampfrichter*innen auf Wettkämpfen inkl. aller weiteren Anträge des Bessel-Ruder-Clubs Minden zu den Bestimmungen für das Jungen- und Mädchenrudern im Jugendrat gemeinsam mit weiteren Interessierten diskutiert und besprochen werden. Eine Änderung der JuM-Bestimmungen ist auch durch den Jugendrat möglich.

Abstimmungen über die Zulassung des Änderungsantrages:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
108	0	1

Der Änderungsantrag wird somit zugelassen.

Ergebnis über den Änderungsantrag:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
109	0	0

Die Änderung ist somit angenommen.

Der Vorstand bekommt somit den Auftrag, über die eingereichten Anträge des Bessel-Ruder-Clubs Minden in einer der kommenden Sitzungen gemeinsam mit den Landesjugendleitungen und weiteren Interessierten zu beraten. Die anderen beiden gestellten Anträge werden somit nicht weiter behandelt.

TOP 11 Verschiedenes

Marc Hildebrandt bedankt sich bei den Mitarbeiter*innen des DRJ-Jugendsekretariats Sarah Raisch, Vera Hemb, Niklas Schumann und Marcel Sura sowie bei allen Teilnehmer*innen. Er verweist noch auf den 66. außerordentlichen Deutschen Rudertag in Hannover, der am 29. Oktober 2022 stattfinden wird. Er schließt die Versammlung mit einem dreifachen „HIPP – HIPP - HURRA“.



Marc Hildebrandt
Vorsitzender



Marcel Sura
Protokollführer

Anlagen (s. <https://www.rudern.de/25jrt>)

1 Anträge

2 Finanzen

3 Neue Jugendordnung

Antrag des Vorstandes der Deutschen Ruderjugend zur Änderung der Jugendordnung des Deutschen Ruderverbandes

§ 1 Name, Grundsätze

- (1) Die Jugendorganisation des Deutschen Ruderverbandes (DRV) ist die Deutsche Ruderjugend (DRJ).
- (2) Die Deutsche Ruderjugend bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, **egal welchem Geschlecht sie angehören**, und zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Sie ist parteipolitisch neutral und tritt für die Menschenrechte sowie die religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt – unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist – entschieden entgegen. Sie sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die DRJ vertritt die Jugend und die Jugendleiter/-innen der Mitgliedsorganisationen des DRV.
- (2) Die Tätigkeiten der DRJ dienen der Jugendhilfe. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere
 - die Förderung des Jugendsports und hier besonders des Ruderns, z.B. durch die Entwicklung von jugendgemäßen Ausbildungs- u. Wettkampfformen sowie deren Bestimmungen, Leistungs- und Fahrten sport, Festlegung der Bestimmungen für das Jungen- und Mädchenrudern, Förderung des Rudersports an Schulen.
 - die Förderung der allgemeinen Jugendarbeit, z.B. Spiel- und Freizeitgestaltung, Entwicklung des Bewusstseins für eine gesunde Lebensweise und des Schutzes der Umwelt.
 - die Förderung von sozialer Kompetenz, z.B. durch die Verbreitung des Fairnessgedankens, der Entwicklung von Verantwortungs- und Gestaltungswillen, der Entwicklung der Bereitschaft zu sozialem, ehrenamtlichem Engagement und der Schulung des demokratischen Handelns.
 - die Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Weiterbildung.
 - die Durchführung von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen zur Förderung des Europagedankens und der Völkerverständigung.
 - die Entwicklung jugendpolitischer Aktivitäten innerhalb des DRV und gegenüber Dritten.
 - die Zusammenarbeit mit Verbänden gleicher oder ähnlicher Zielsetzung sowie Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe und die Mitarbeit in der Deutschen Sportjugend.
 - die Durchführung von Werbemaßnahmen zugunsten des Kinder- und Jugendruderns.

§ 3 Organe

Die Organe der DRJ sind

- der Jugendrudertag (JRT)
- der Jugendrat (JR)
- der Vorstand der DRJ

§ 4 Zusammensetzung des Jugendrudertages

Der Jugendrudertag ist das oberste Organ der DRJ. Er setzt sich zusammen aus:

- den Vertretern oder deren Beauftragten der Jugendabteilungen der Mitgliedsorganisationen des DRV, die von Kindern und Jugendlichen gewählt wurden
- den gewählten Vertretern der Landesruderjugenden
- den Vertretern der mittelbaren Mitglieder des DRV
- den Vertretern der Schülerruderverbände
- den Mitgliedern des Vorstandes der DRJ

§ 5 Zusammentritt des Jugendrudertages

- (1) Der Jugendrudertag tritt alle zwei Jahre zusammen.
- (2) Über Termin und Ort entscheidet der Vorstand der DRJ. Findet in dem Jahr des Zusammentritts des Jugendrudertages ein ordentlicher Rudertag des DRV statt, so tritt der Jugendrudertag vor dem ordentlichen Rudertag des DRV zusammen.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes der DRJ oder auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen des DRV ist unter Wahrung der ordentlichen Frist ein außerordentlicher Jugendrudertag einzuberufen.
- (4) Der Vorstand der DRJ lädt zum Jugendrudertag schriftlich mindestens acht Wochen vor dem Tagungstermin ein. Die Einladung enthält den Termin zur Einreichung von Anträgen zum Jugendrudertag. Die Anträge müssen mit Begründung spätestens sechs Wochen vor dem Zusammentritt des Jugendrudertages im Jugendsekretariat des DRV eingegangen sein.
- (5) Der Ablauf des Jugendrudertages wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Aufgaben des Jugendrudertages

Die Aufgaben des Jugendrudertages sind

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes der DRJ
2. Entgegennahme der Jahresrechnung
3. Entlastung des Vorstandes der DRJ
4. Wahlen
5. Verabschiedung des Haushaltsvorschlages
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
7. Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes der DRJ

§ 7 Stimmen auf dem Jugendrudertag

- (1) Jede Mitgliedsorganisation des DRV, die gemäß § 4 JO dem Jugendrudertag angehört, sowie die Mitglieder des DRJ-Vorstandes, haben eine Stimme.
- (2) Die Stimmübertragung auf Delegierte einer anderen Mitgliedsorganisation des DRV ist zulässig, jedoch darf ein Delegierter nicht mehr als fünf Stimmen auf sich vereinen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Vollmacht auf den dafür vorgesehenen Formularen der DRJ. Die Formulare sind über das Jugendsekretariat des DRV erhältlich.
- (3) Die Abstimmungs- und Tagungsunterlagen zum Jugendrudertag werden am Tag des Jugendrudertages gegen Vorlage eines amtlichen Ausweises des Delegierten und ggf. der Vollmacht ausgegeben.

§ 8 Anträge zum Jugendrudertag

- (1) Anträge zum Jugendrudertag können nur von den Mitgliedsorganisationen des DRV entsprechend § 4 JO gestellt werden. Sie sind dem Jugendsekretariat des DRV unter Wahrung der in der Einladung genannten Frist schriftlich mit Begründung zu übersenden und mit der Tagesordnung vier Wochen vor dem Zusammentritt des Jugendrudertages schriftlich zu veröffentlichen.
- (2) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendrudertag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen die Dringlichkeit anerkennt. Die Änderung der Jugendordnung durch Dringlichkeitsanträge ist ausgeschlossen.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendrudertag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
- (2) Ein Beschluss, sofern er kein Beschluss zur Änderung der Jugendordnung ist, gilt als gefasst, wenn er mehr als die Hälfte der Summe der gültigen Ja- und Nein-Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.
- (3) Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Stimmzettel, es sei denn, dass zuvor geheime Abstimmung beantragt wurde. Die geheime Abstimmung erfolgt schriftlich.
- (4) Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen. Die Änderungen der Jugendordnung werden erst durch die Zustimmung des nächsten Rudertages des DRV wirksam.

§ 10 Wahlen zum Vorstand der DRJ

- (1) Der Jugendrudertag wählt die Mitglieder des Vorstandes der DRJ. Die Wahlen erfolgen in Einzelwahl.
- (2) Wählbar sind alle Mitglieder der Mitgliedsorganisationen des DRV.
- (3) Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden der DRJ ihre Bereitschaft erklärt haben, das Amt anzunehmen.
- (4) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Der/Die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende werden in geheimer Wahl gewählt.
- (6) Der/Die neu gewählte Vorsitzende benennt vor den Wahlen der Beisitzer deren jeweiliges Aufgabengebiet/Ressort.
- (7) Die Beisitzer im Vorstand der DRJ werden durch Erheben des Stimmzettels gewählt, sofern nicht schriftliche Wahl beantragt wird.
- (8) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt und bleiben unberücksichtigt.

§ 11 Jugendrat

- (1) Der Jugendrat hat in den Jahren, in denen kein Jugendrudertag stattfindet, die Aufgaben
 - die Jahresrechnung des Vorstandes der DRJ
 - den Jahresvoranschlag für den Haushalt der DRJ
 - die Jahresberichte des Vorstandes der DRJentgegenzunehmen und zu beraten, sowie in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, Beschlüsse zu fassen.
Für Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen der Mitglieder des Jugendrates erforderlich. Es müssen mehr als 50 % der Landesjugendleitungen vertreten sein.

Ferner berät der Jugendrat den Vorstand der DRJ in aktuellen Fragen, unterstützt den Vorstand der DRJ bei der Durchführung der Beschlüsse des Jugendrudertages und gibt unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Jugendrudertages Anregungen für die Arbeit des Vorstandes der DRJ.

- (2) Dem Jugendrat gehören an
 - die Landesjugendleiter/-innen der Landesruderverbände oder deren gewählte Vertreter
 - die Vorstandsmitglieder der DRJ
 - der/die Jugendsekretär/-in
- (2) Jedes Mitglied des Jugendrates hat eine Stimme. Der/Die Jugendsekretär/-in nimmt mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Jugendrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Termin und Ort beschließt der Vorstand der DRJ. Die Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich spätestens drei Wochen vorher über das Jugendsekretariat der DRJ.
Eine Verkürzung der Einladungsfrist ist bei Zustimmung aller Mitglieder des Jugendrates bei besonderen Belangen möglich.
- (4) Auf Antrag von mindestens acht Mitgliedern des Jugendrates ist dieser einzuberufen.

§ 12 Vorstand der DRJ

- (1) Der Vorstand der DRJ vertritt die DRJ. Er führt die Geschäfte im Rahmen des Grundgesetzes des DRV, der Jugendordnung, der Beschlüsse des Jugendrudertages und Jugendrates.
- (2) Der Vorstand der DRJ besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - bis zu fünf Beisitzern.

Der Vorstand kann bis zu zwei weitere Mitglieder kooptieren. Diese Mitglieder müssen zwischen 18 und 27 Jahren alt sein. Sie sind im Vorstand der DRJ stimmberechtigt, sobald sie durch den Jugendrat oder den Jugendrudertag bestätigt wurden.
- (3) Der/Die Vorsitzende der DRJ ist Mitglied des Präsidiums des DRV. Er/Sie bedarf der Bestätigung durch den Rudertag des DRV. Der/Die Vorsitzende der DRJ vertritt den DRV in Belangen der DRJ im Rahmen ihrer dem Grundgesetz des DRV entsprechenden Eigenständigkeit. Bei Ausscheiden des/der Vorsitzenden der DRJ vor Ablauf der Amtszeit bestimmt der Vorstand der DRJ ein Mitglied aus seinen Reihen zum/zur Vorsitzenden. Das dann frei werdende Amt kann der Vorstand der DRJ bis zum nächsten ordentlichen Jugendrudertag kommissarisch besetzen.
- (4) Unter den Mitgliedern des Vorstandes **müssen muss** ein(e) amtierende(r) Landesjugendleiter/-in **und ein(e) Vertreter/-in des Schul- und Schülerruderns** sein.
- (5) Der/Die Vertreter/-in der Landesjugendleiter/-innen wird auf einer Sitzung der Vertreter/-innen der Landesruderjugenden aus deren Mitte gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Jugendrudertag. Er/Sie muss amtierender Landesjugendleiter/in sein. Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Vertreter/-in der Landesruderjugenden bestimmen die Landesjugendleiter/ -innen eine/n Nachfolger/ -in, die/der der Bestätigung des Jugendrates bedarf, für die noch laufende Wahlperiode des Vorstandes der DRJ.
- (6) **Der/Die Vertreter/-in des Schul- und Schülerruderns wird auf der Sitzung des Referates Schul- und Schülerrudern der DRJ aus deren Mitte gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Jugendrudertag. Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Vertreter/-in des Schul- und Schülerruderns bestimmt das Referat Schul- und Schülerrudern für die laufende Wahlperiode des Vorstandes der DRJ eine(n) Nachfolger/-in. Diese/r bedarf der Bestätigung durch den Jugendrat.**
- (7) Der Vorstand der DRJ entscheidet über die Verteilung von neuen Aufgaben auf seine Mitglieder. Diese arbeiten in ihrem Tätigkeitsbereich eigenverantwortlich.
Eine Position im Vorstand ist für das Thema Schulrudern verantwortlich.¹
Zur Bearbeitung von Aufgaben und Themenfeldern können weitere Personen zur Mitarbeit in einen Beirat berufen werden. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand.²

Die Einladung zu einer Vorstandssitzung soll den Vorstandsmitgliedern schriftlich **sieben** drei Tage vor der Sitzung zugehen. **Eine Verkürzung der Einladungsfrist ist bei Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes bei besonderen Belangen möglich.**

§ 13 Hybride oder virtuelle Sitzungsform

(1) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Jugendrudertage sowie Sitzungen (Vorstand, Jugendrat) auch als Hybrid- oder virtuelle Versammlungen im Wege jeder Art von Telekommunikation und audiovisueller Datenübertragung abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstand der DRJ.

(2) Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

(3) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an dem virtuellen bzw. an dem hybriden Jugendrudertag oder einer Sitzung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.

(4) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich der DRJ zuzurechnen.

(5) Im Übrigen gelten für virtuelle bzw. hybride Jugendrudertage und Sitzungen die Vorschriften über die Jugendrudertage und Sitzungen sinngemäß.

§ 14 Jugendsekretär/-in der DRJ

(1) Der/Die Jugendsekretär/-in der DRJ leitet das Jugendsekretariat. Er/Sie leitet und erledigt die laufenden Geschäfte der DRJ und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(2) **Auf Einladung des Vorstandes der DRJ nimmt** der/die Jugendsekretär/-in **nimmt** an den Vorstandssitzungen des Vorstandes der DRJ **mit beratender Stimme** teil **und hat Stimmrecht.**

(3) Der/Die Jugendsekretär/-in unterliegt den fachlichen Weisungen des/der Vorsitzenden der DRJ.

§ 14 Referat Schul- und Schülerrudern

Für den Aufgabenbereich des Schul- und Schülerruderns beruft der Vorstand der DRJ das Referat Schul-/Schülerrudern ein. Es setzt sich aus den Vertretern der Vorstandsmitglieder für Schul-/Schülerrudern der Landesruderverbände oder deren Vertreter zusammen. Das Referat berät den Vorstand der DRJ in Fragen des Schul- und Schülerruderns.

Die Anträge zu Änderungen der Jugendordnung wurden vom Vorstand fristgerecht eingereicht. Über die Änderungen wird jeweils einzeln abgestimmt. Die fortlaufende Nummerierung ändert sich entsprechend der gefassten Beschlüsse des Jugendrudertages.

Laut §9 (4) der Jugendordnung bedürfen Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen. Die Änderungen der Jugendordnung werden erst durch die Zustimmung des nächsten Rudertages des DRV wirksam.

Erklärung:

Rot markierte Passagen werden gestrichen, gelb markierte Passagen werden geändert beziehungsweise neu hinzugefügt. Nachfolgend sind die Erläuterungen zu den einzelnen Anträgen des Vorstandes zu finden:

§1 (2) Aufnahme des dritten Geschlechts

Aufnahme des dritten Geschlechts in die Jugendordnung, um niemanden zu benachteiligen. Dieser Punkt war ein Wunsch aus den Diversity-Workshops, die zu Beginn des Jahres stattgefunden haben.

§7 (3) Streichung der Passage Abstimmungsunterlagen

Um zukünftig digitale Veranstaltungen zu ermöglichen, muss dieser Punkt in der Geschäftsordnung zum Jugendrudertag geregelt werden, da er einer digitalen Durchführung widerspricht.

§9 (3) Streichung Abstimmungsart

Analog zum §7 (3) soll dieser Punkt zukünftig in der Geschäftsordnung des Jugendrudertages geregelt werden, um auch eine digitale Durchführung zu ermöglichen.

§11 (1) Beschlüsse des Jugendrates

Anpassung der notwendigen Mehrheit für Beschlüsse, da im Laufe der Jahre aufgefallen ist, dass die aktuelle Stimmregelung zur Nichthandlungsfähigkeit führen können, wenn zu viele Personen vom Vorstand und Landesjugendleitungen nicht teilnehmen können. Durch die prozentuale Regelung der vertretenen Landesjugendleitungen werden die Belange der Bundesländer entsprechend berücksichtigt.

§11 (3) Verkürzte Einladungsfrist

Um auch kurzfristig Beschlüsse im Jugendrat fassen zu können soll bei Zustimmung aller Landesjugendleitungen in besonderen Fällen die Einladungsfrist verkürzt werden können.

§12 (4), (6), (7)¹, § 14

Das Referat Schul- und Schülerrudern soll umstrukturiert werden und das Thema direkt bei einem Vorstandsmitglied verankert werden. Das Vorstandsmitglied bearbeitet das Themenfeld gemeinsam mit dem Beirat und soll eng mit den Vertretern der Landesverbände zusammenarbeiten, um die Expertise sowie die föderal bedingten Unterschiede mit einzubeziehen. So soll eine agile Struktur geschaffen werden, um Themen effizienter voranzutreiben und einen aktiveren Austausch zu ermöglichen sowie die Möglichkeiten zur Mitarbeit zu fördern.

§12 (7)²

Analog zum Schulrudern soll zur intensiveren Bearbeitung von weiteren Themenfeldern ebenfalls ein Beirat berufen werden können. So soll eine projektbezogene Mitarbeit und die Einbindung von Experten in den Themenfeldern ermöglicht werden.

§12 (8) Verkürzung Einladungsfrist

Um virtuelle Sitzungen auch kurzfristig durchführen zu können soll die Einladungsfrist verkürzt werden.

§13 Hybride oder virtuelle Durchführung

Durch die Corona Pandemie wurden Sonderregelungen erlassen, um Mitgliederversammlungen auch virtuell durchführen oder absagen zu können. Um zukünftig nicht auf Sonderregelungen der Regierung angewiesen zu sein, soll die Durchführung auch in hybrider oder virtueller Form ermöglicht und in der Jugendordnung verankert werden.

§14 Stimmrecht Jugendsekretär

Ein Stimmrecht soll die Stellung der hauptamtlichen Leitung widerspiegeln und die Teilnahme nicht mehr nur auf Einladung des Vorstandes möglich sein, sondern grundsätzlich festgeschrieben werden, um die Sichtweise aus der Geschäftsstelle mit einbeziehen zu können.

Die Anträge zu den Änderungen der Bestimmungen für das Jungen und Mädchenrudern wurden fristgerecht von Dennis Kowalke vom Bessel-Ruder-Club Minden eingereicht.

Einsatz von Wettkampfrichtern auf Wettkämpfen

Die stärkere Einbindung von lizenzierten Wettkampfrichtern soll den fairen und gleichen Ablauf von Wettkämpfen sicherstellen. Dazu sollen neben dem bisher beteiligten Wettkampfrichterobmann zusätzlich der Starter im Besitz einer Wettkampfrichterlizenz sein müssen. Durch die Übernahme zentraler Funktionen wird ein regelkonformer und kindgerechter Ablauf sichergestellt. Zudem ist durch die Nähe zum Wettkampfgeschehen ein Eingriff bzw. eine Nachschulung der nicht lizenzierten Wettkampfrichter in besonderen Situationen möglich.

Bestimmungen für das Jungen- und Mädchenrudern

ALT

1.4. Wettkampfrichter

a) Die Bestimmungen für Wettkampfrichter gelten entsprechend 2.4 RWR. Bei der Durchführung ist mindestens ein lizenziertes Wettkampfrichter zu beteiligen, der bei Anmeldung der Regatta der Geschäftsstelle des DRV zu benennen ist. Im Übrigen sollen die vom Veranstalter eingesetzten Wettkampfrichter im Besitz einer Lizenz sein. Nicht lizenzierte Wettkampfrichter sind vom eingesetzten Wettkampfrichter zu unterweisen.

b) Die Wettkampfrichter sind angehalten, bei Unregelmäßigkeiten frühzeitig einzugreifen, sowie behrend zu wirken. Ausschlüsse von Booten oder Mannschaften sollten nur in zwingenden Fällen verfügt werden.

NEU

1.4. Wettkampfrichter

a) Die Bestimmungen für Wettkampfrichter gelten entsprechend 2.4 RWR. Bei der Durchführung ist mindestens ein lizenziertes Wettkampfrichter **als Wettkampfrichterobmann** zu beteiligen, der bei Anmeldung der Regatta der Geschäftsstelle des DRV zu benennen ist. Im Übrigen ~~sollen~~ **müssen** **mindestens** die vom Veranstalter eingesetzten **Starter** Wettkampfrichter im Besitz einer Lizenz sein. Nicht lizenzierte Wettkampfrichter sind ~~vom~~ **von den** beteiligten ~~eingesetzten~~ **lizenzierten-** Wettkampfrichtern **n** zu unterweisen.

b) Die Wettkampfrichter sind angehalten, bei Unregelmäßigkeiten frühzeitig einzugreifen, sowie behrend zu wirken. Ausschlüsse von Booten oder Mannschaften sollten nur in zwingenden Fällen verfügt werden.

Teilung von Einzelzeitrennen

Im Hinblick auf die Durchführung von Einzelzeitfahrenrennen, wie sie in der Regel bei Slalomwettbewerben/Geschicklichkeitswettbewerben und Langstreckenrennen durchgeführt werden, führt die Teilung in Abteilungen zu Akzeptanzproblemen, wenn bei der Platzierungsvergabe eine langsamere Mannschaft besser abschneidet als eine schnellere Mannschaft mit wiederum noch schnellerer Konkurrenz in ihrer Abteilung. Durch die Vergabe der Platzierungen nach benötigter Zeit als einzigem Bewertungskriterium, bei Beibehaltung der ggf. häufigeren Vergabe einer Platzziffer, lässt sich die Akzeptanz des Rennergebnisses verbessern.

Bestimmungen für das Jungen- und Mädchenrudern

ALT

1.5.10. Teilung von Rennen

a) Die jeweiligen Rennen sind eine Stunde vor der festgesetzten Startzeit zu teilen gemäß den ausgelosten Startnummern.

b) Slalomwettbewerbe/Geschicklichkeitswettbewerbe sind in Abteilungen von maximal sechs Booten zu teilen.

NEU

1.5.10. Teilung von Rennen

a) Die jeweiligen Rennen sind eine Stunde vor der festgesetzten Startzeit zu teilen gemäß den ausgelosten Startnummern.

b) ~~Slalomwettbewerbe/Geschicklichkeitswettbewerbe sind in Abteilungen von maximal sechs Booten zu teilen.~~ In Einzelzeitrennen findet keine Teilung statt. Für jede angefangenen 6 Boote sind die Platzierungen mehrfach zu vergeben. Werden andere Rennen auf weniger als 6 Bahnen gestartet sind die Platzierungen entsprechend öfter zu vergeben.

Siegerehrung auf dem Bundeswettbewerb

Durch die Ehrung der ersten drei Mannschaften in der Abteilung der Langstreckenschnellsten steigt die Anerkennung der Gesamtleistung aus Langstrecke und Normalstrecke und zudem wird eine Siegerehrung, wie sie auf nationalen und internationalen Sportveranstaltungen üblich ist, ermöglicht.

Ausführungsbestimmungen zum Bundeswettbewerb der Jungen und Mädchen

ALT

Bundesregatta:

[...]

Siegerehrung / Preise:

Die Siegerehrungen der Langstrecke und des Allgemeinen Sportwettbewerbs finden am jeweiligen Wettkampftag statt.

Bei der Bundesregatta findet die Siegerehrung jeder Abteilung unmittelbar nach dem Rennen am Siegersteg statt.

Die Siegerehrung der Gesamtwertung findet nach der Bundesregatta statt. Bei der Langstrecke erhalten die Erst- und Zweitplatzierten einer Abteilung je eine Medaille und eine Urkunde.

Weiterhin erhalten die beiden Gesamtschnellsten im Klein und Mittelboot, sowie die schnellsten im Großboot eine Einladung zu den JuM-Lehrgängen.

Beim Allgemeinen Sportwettbewerb erhalten die Erst- und Zweitplatzierten Riegen einer Abteilung je eine Medaille und Urkunden.

Bei der Bundesregatta erhalten die Erst- und Zweitplatzierten einer Abteilung je eine Medaille und eine Urkunde. Weiterhin erhalten die Plätze 3 – 6 der ersten Abteilung Urkunden.

Die Urkunden werden am Ende jedes Wettkampftages gesammelt an den/die Mannschaftsleiter/in übergeben.

NEU

Bundesregatta:

[...]

Siegerehrung / Preise:

Die Siegerehrungen der Langstrecke und des Allgemeinen Sportwettbewerbs finden am jeweiligen Wettkampftag statt.

Bei der Bundesregatta findet die Siegerehrung jeder Abteilung unmittelbar nach dem Rennen am Siegersteg statt.

Die Siegerehrung der Gesamtwertung findet nach der Bundesregatta statt. Bei der Langstrecke erhalten die Erst- und Zweitplatzierten einer Abteilung je eine Medaille und eine Urkunde.

Weiterhin erhalten die beiden Gesamtschnellsten im Klein und Mittelboot, sowie die schnellsten im Großboot eine Einladung zu den JuM-Lehrgängen.

Beim Allgemeinen Sportwettbewerb erhalten die Erst- und Zweitplatzierten Riegen einer Abteilung je eine Medaille und Urkunden.

Bei der Bundesregatta erhalten die Erst- und Zweitplatzierten einer Abteilung je eine Medaille und eine Urkunde. Abweichend erhalten in der ersten Abteilung die Erst-, Zweit- und Drittplatzierten je eine Medaille und eine Urkunde. Weiterhin erhalten die Plätze 4 – 6 der ersten Abteilung Urkunden.

Die Urkunden werden am Ende jedes Wettkampftages gesammelt an den/die Mannschaftsleiter/in übergeben.

5. Entgegennahme der Jahresrechnung 2021

Jahresrechnung 2021



Einnahmen	Ist 2021	Plan 2021	Ist 2020	Ist 2019
DRV Sockelbeitrag	49.500	49.500	55.000	125.226,00
Zuschuss DSJ Personalkosten	92.233	51.000	91.089	
Zuschuss DSJ über KJP	27.453	34.000	26.551	31.378,00
Zuschuss Junges Engagement	0	21.500	0,00	0,00
Teilnehmerbeiträge	13.575	32.000	2730	27.205,00
Bundeswettbewerb	26.760	45.000	0,00	114.930,00
DFJW - dt.-fr. Austausch	25.625	20.000	0,00	3.192,00
Ruderabzeichen	499	900	383,38	846,07
Programmhefte	0,00	0,00	800	970,00
Sonstige Einnahmen	45.045	10.000	124	0,00
Bundesfreiwilligendienst	159.287	170.000	158.934,13	174.562,34
Erstattung aus Versicherungsschäden	0,00	0,00	0,00	0,00
Spenden	1.466,20	0,00	773,6	10.235,60
Rücklagenauflösung	83.454	51.800	53.943,80	44.888,83
Zinsen	7,65	0,00	1,4	12,13
(Olympisches) Jugendlager	0	13.500	0,00	0,00
Gesamteinnahmen:	524.905	499.200	390.330,31	533.445,97

Jahresrechnung 2021



Ausgaben	Ist 2021	Plan 2021	Ist 2020	Ist 2019
Vorstand/Jugendsekretariat	125.197	111.400	107.883,41	106.608,86
Arbeitstagungen	12.407	20.000	12.090,18	9.899,82
JuM-Lehrgänge	17.684	30.000	12.356,67	29.568,18
Juleica	2.257	5.000	180	6.041,40
Juniorteam	1.455	5.000	3.835,58	4.580,15
Wanderfahrten	20.487	20.000	1.926,72	20.677,05
Bundeswettbewerb	31.851	55.000	1.579,11	112.340,27
DFJW - dt.-fr. Austausch	25.686	20.000	150,8	7.056,96
Ruderabzeichen	536	300	577,06	0,00
JTFO	1.750	3.500	1.750,00	3.886,95
Schüler/innen-Achter-Cup	0	14.000	128,15	14.021,50
Rudersport und Schule	4.225	5.000	9.926,09	3.565,56
Bundesfreiwilligendienst	140.403	155.000	141.671,81	154.633,09
Internationale Jugendbegegnungen	0	0	0,00	0,00
Agenda 2024	56.048	10.000	240,00	0,00
Präventionsarbeit	1.653	4.000	3.486,22	1.572,62
Marketing	3.075	4.000	7.155,33	5.049,76
Sonstige Aufwendungen	2.720	2.000	1.939,03	0,00
(Olympisches) Jugendlager	0	35.000		0,00
Rücklagenbildung	77.470,53	0	83.454,15	53.943,80
Gesamtausgaben	524.905	499.200	390.330,31	533.445,97

8. Verabschiedung des Haushaltsentwurfes 2023

Haushaltsentwurf 2023



Einnahmen	Plan 2023	Plan 2022	Ist 2021	Ist 2020	Ist 2019
DRV Sockelbeitrag	55.000	55.000	49.500	55.000	125.226,00
Zuschuss DSJ Personalkosten	51.000	130.000	92.233	91.089	
Zuschuss DSJ über KJP	34.000	34.000	27.453	26.551	31.378,00
Zuschuss Junges Engagement	0	21.500	0	0,00	0,00
Teilnehmerbeiträge	30.000	32.000	13.575	2730	27.205,00
Bundeswettbewerb	115.000	115.000	26.760	0,00	114.930,00
DFJW - dt.-fr. Austausch	200.000	20.000	25.625	0,00	3.192,00
Ruderabzeichen	1.000	1.500	499	383,38	846,07
Programmhefte	0,00	0,00	0,00	800	970,00
Sonstige Einnahmen	10.000	10.000	45.045	124	0,00
Bundesfreiwilligendienst	170.000	170.000	159.287	158.934,13	174.562,34
Erstattung aus Versicherungsschäden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Spenden	0,00	0,00	1.466,20	773,6	10.235,60
Rücklagenauflösung	56.000	48.000	83.454	53.943,80	44.888,83
Zinsen	0,00	0,00	7,65	1,4	12,13
(Olympisches) Jugendlager	0	13.500	0	0,00	0,00
Gesamteinnahmen:	722.000	650.500	524.905	390.330,31	533.445,97

Haushaltsentwurf 2023



Ausgaben	Plan 2023	Plan 2022	Ist 2021	Ist 2020
Vorstand/Jugendsekretariat	140.000	200.000	125.197	107.883,41
Arbeitstagungen	15.000	20.000	12.407	12.090,18
JuM-Lehrgänge	30.000	30.000	17.684	12.356,67
Juleica	5.000	5.000	2.257	180
Juniorteam	5.000	5.000	1.455	3.835,58
Wanderfahrten	20.000	20.000	20.487	1.926,72
Bundeswettbewerb	105.000	110.000	31.851	1.579,11
DFJW - dt.-fr. Austausch	195.000	20.000	25.686	150,8
Ruderabzeichen	500	1.000	536	577,06
JTFO	3.500	3.500	1.750	1.750,00
Schüler/innen-Achter-Cup	14.000	14.000	0	128,15
Rudersport und Schule	10.000	5.000	4.225	9.926,09
Bundesfreiwilligendienst	155.000	155.000	140.403	141.671,81
Internationale Jugendbegegnungen	5.000	10.000	0	0,00
Agenda 2024	4.000	4.000	56.048	240,00
Präventionsarbeit	4.000	4.000	1.653	3.486,22
Marketing	4.000	4.000	3.075	7.155,33
Sonstige Aufwendungen	2.000	5.000	2.720	1.939,03
(Olympisches) Jugendlager	5.000	35.000	0	
Rücklagenbildung	0	0	77.470,53	83.454,15
Gesamtausgaben	722.000	650.500	524.905	390.330,31

Jugendordnung des Deutschen Ruderverbandes

§ 1 Name, Grundsätze

- (1) Die Jugendorganisation des Deutschen Ruderverbandes (DRV) ist die Deutsche Ruderjugend (DRJ).
- (2) Die Deutsche Ruderjugend bekennt sich zu einem humanistisch geprägten Menschenbild, den Prinzipien des Gender Mainstreamings und zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Sie ist parteipolitisch neutral und tritt für die Menschenrechte sowie die religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen, jeder Form von Diskriminierung oder Gewalt – unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist – entschieden entgegen. Sie sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern und Jugendlichen aller Geschlechtsidentitäten verpflichtet, fördert deren Persönlichkeitsentwicklung durch Bewegung und Sport und trägt zu Rahmenbedingungen bei, die ein gewaltfreies Aufwachsen ermöglichen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die DRJ vertritt die Jugend und die Jugendleiter*innen der Mitgliedsorganisationen des DRV.
- (2) Die Tätigkeiten der DRJ dienen der Jugendhilfe. Ihre Aufgaben umfassen insbesondere
 - die Förderung des Jugendsports und hier besonders des Ruderns, z.B. durch die Entwicklung von jugendgemäßen Ausbildungs- u. Wettkampfformen sowie deren Bestimmungen, Leistungs- und Fahrtsport, Festlegung der Bestimmungen für das Jungen- und Mädchenrudern, Förderung des Rudersports an Schulen.
 - die Förderung der allgemeinen Jugendarbeit, z.B. Spiel- und Freizeitgestaltung, Entwicklung des Bewusstseins für eine gesunde Lebensweise und des Schutzes der Umwelt.
 - die Förderung von sozialer Kompetenz, z.B. durch die Verbreitung des Fairnessgedankens, der Entwicklung von Verantwortungs- und Gestaltungswillen, der Entwicklung der Bereitschaft zu sozialem, ehrenamtlichem Engagement und der Schulung des demokratischen Handelns.
 - die Durchführung von Lehrgängen zur Aus- und Weiterbildung.
 - die Durchführung von nationalen und internationalen Jugendbegegnungen zur Förderung des Europagedankens und der Völkerverständigung.
 - die Entwicklung jugendpolitischer Aktivitäten innerhalb des DRV und gegenüber Dritten.
 - die Zusammenarbeit mit Verbänden gleicher oder ähnlicher Zielsetzung sowie Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe und die Mitarbeit in der Deutschen Sportjugend.
 - die Durchführung von Werbemaßnahmen zugunsten des Kinder- und Jugendruderns.

§ 3 Organe

Die Organe der DRJ sind

- der Jugendrudertag (JRT)
- der Jugendrat (JR)
- der Vorstand der DRJ

§ 4 Zusammensetzung des Jugendrudertages

Der Jugendrudertag ist das oberste Organ der DRJ. Er setzt sich zusammen aus:

- den Vertretern oder deren Beauftragten der Jugendabteilungen der Mitgliedsorganisationen des DRV, die von Kindern und Jugendlichen gewählt wurden
- den gewählten Vertretern der Landesruderjugenden
- den Vertretern der mittelbaren Mitglieder des DRV
- den Vertretern der Schülerruderverbände
- den Mitgliedern des Vorstandes der DRJ

§ 5 Zusammentritt des Jugendrudertages

- (1) Der Jugendrudertag tritt alle zwei Jahre zusammen.
- (2) Über Termin und Ort entscheidet der Vorstand der DRJ. Findet in dem Jahr des Zusammentritts des Jugendrudertages ein ordentlicher Rudertag des DRV statt, so tritt der Jugendrudertag vor dem ordentlichen Rudertag des DRV zusammen.
- (3) Auf Beschluss des Vorstandes der DRJ oder auf Verlangen von einem Drittel der stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen des DRV ist unter Wahrung der ordentlichen Frist ein außerordentlicher Jugendrudertag einzuberufen.
- (4) Der Vorstand der DRJ lädt zum Jugendrudertag schriftlich mindestens acht Wochen vor dem Tagungstermin ein. Die Einladung enthält den Termin zur Einreichung von Anträgen zum Jugendrudertag. Die Anträge müssen mit Begründung spätestens sechs Wochen vor dem Zusammentritt des Jugendrudertages im Jugendsekretariat des DRV eingegangen sein.
- (5) Der Ablauf des Jugendrudertages wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 Aufgaben des Jugendrudertages

Die Aufgaben des Jugendrudertages sind

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes der DRJ
2. Entgegennahme der Jahresrechnung
3. Entlastung des Vorstandes der DRJ
4. Wahlen
5. Verabschiedung des Haushaltsvorschlages
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
7. Festlegung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes der DRJ

§ 7 Stimmen auf dem Jugendrudertag

- (1) Jede Mitgliedsorganisation des DRV, die gemäß § 4 JO dem Jugendrudertag angehört, sowie die Mitglieder des DRJ-Vorstandes, haben eine Stimme.
- (2) Die Stimmübertragung auf Delegierte einer anderen Mitgliedsorganisation des DRV ist zulässig, jedoch darf ein Delegierter nicht mehr als fünf Stimmen auf sich vereinen. Die Übertragung erfolgt durch schriftliche Vollmacht auf den dafür vorgesehenen Formularen der DRJ. Die Formulare sind über das Jugendsekretariat des DRV erhältlich.

§ 8 Anträge zum Jugendrudertag

- (1) Anträge zum Jugendrudertag können nur von den Mitgliedsorganisationen des DRV entsprechend § 4 JO gestellt werden. Sie sind dem Jugendsekretariat des DRV unter Wahrung der in der Einladung genannten Frist schriftlich mit Begründung zu übersenden und mit der Tagesordnung vier Wochen vor dem Zusammentritt des Jugendrudertages schriftlich zu veröffentlichen.
- (2) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendrudertag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen die Dringlichkeit anerkennt. Die Änderung der Jugendordnung durch Dringlichkeitsanträge ist ausgeschlossen.

§ 9 Abstimmungen

- (1) Jeder ordnungsgemäß einberufene Jugendrudertag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig.
- (2) Ein Beschluss, sofern er kein Beschluss zur Änderung der Jugendordnung ist, gilt als gefasst, wenn er mehr als die Hälfte der Summe der gültigen Ja- und Nein-Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.
- (3) Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen. Die Änderungen der Jugendordnung werden erst durch die Zustimmung des nächsten Rudertages des DRV wirksam.

§ 10 Wahlen zum Vorstand der DRJ

- (1) Der Jugendrudertag wählt die Mitglieder des Vorstandes der DRJ. Die Wahlen erfolgen in Einzelwahl.
- (2) Wählbar sind alle Mitglieder der Mitgliedsorganisationen des DRV.
- (3) Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden der DRJ ihre Bereitschaft erklärt haben, das Amt anzunehmen.
- (4) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Der/Die Vorsitzende und der/die stellv. Vorsitzende werden in geheimer Wahl gewählt.
- (6) Der/Die neu gewählte Vorsitzende benennt vor den Wahlen der Beisitzer deren jeweiliges Aufgabengebiet/Ressort.
- (7) Die Beisitzer im Vorstand der DRJ werden durch Erheben des Stimmzettels gewählt, sofern nicht schriftliche Wahl beantragt wird.
- (8) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt und bleiben unberücksichtigt.

§ 11 Jugendrat

- (1) Der Jugendrat hat in den Jahren, in denen kein Jugendrudertag stattfindet, die Aufgaben
 - die Jahresrechnung des Vorstandes der DRJ
 - den Jahresvoranschlag für den Haushalt der DRJ
 - die Jahresberichte des Vorstandes der DRJentgegenzunehmen und zu beraten, sowie in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, Beschlüsse zu fassen.
Für Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen der Mitglieder des Jugendrates erforderlich. Es müssen mehr als 50% der Landesjugendleitungen vertreten sein. Ferner berät der Jugendrat den Vorstand der DRJ in aktuellen Fragen, unterstützt den Vorstand der DRJ bei der Durchführung der Beschlüsse des Jugendrudertages und gibt unter Berücksichtigung der Beschlüsse des Jugendrudertages Anregungen für die Arbeit des Vorstandes der DRJ.

- (2) Dem Jugendrat gehören an
 - die Landesjugendleiter*innen der Landesruderverbände oder deren gewählte Vertreter*innen
 - die Vorstandsmitglieder der DRJ
 - der/die Jugendsekretär*in
- (3) Jedes Mitglied des Jugendrates hat eine Stimme. Der/Die Jugendsekretär*in nimmt mit beratender Stimme teil.
- (4) Der Jugendrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Termin und Ort beschließt der Vorstand der DRJ. Die Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich spätestens drei Wochen vorher über das Jugendsekretariat der DRJ.
Eine Verkürzung der Einladungsfrist ist bei Zustimmung aller Mitglieder des Jugendrates bei besonderen Belangen möglich.
- (5) Auf Antrag von mindestens acht Mitgliedern des Jugendrates ist dieser einzuberufen.

§ 12 Vorstand der DRJ

- (1) Der Vorstand der DRJ vertritt die DRJ. Er führt die Geschäfte im Rahmen des Grundgesetzes des DRV, der Jugendordnung, der Beschlüsse des Jugendrudertages und Jugendrates.
- (2) Der Vorstand der DRJ besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - bis zu fünf Beisitzern.Der Vorstand kann bis zu zwei weitere Mitglieder kooptieren. Diese Mitglieder müssen zwischen 18 und 27 Jahren alt sein. Sie sind im Vorstand der DRJ stimmberechtigt, sobald sie durch den Jugendrat oder den Jugendrudertag bestätigt wurden.
- (3) Der/Die Vorsitzende der DRJ ist Mitglied des Präsidiums des DRV. Er/Sie bedarf der Bestätigung durch den Rudertag des DRV. Der/Die Vorsitzende der DRJ vertritt den DRV in Belangen der DRJ im Rahmen ihrer dem Grundgesetz des DRV entsprechenden Eigenständigkeit. Bei Ausscheiden des/der Vorsitzenden der DRJ vor Ablauf der Amtszeit bestimmt der Vorstand der DRJ ein Mitglied aus seinen Reihen zum/zur Vorsitzenden. Das dann frei werdende Amt kann der Vorstand der DRJ bis zum nächsten ordentlichen Jugendrudertag kommissarisch besetzen.
- (4) Unter den Mitgliedern des Vorstandes müssen ein(e) amtierende(r) Landesjugendleiter*in und ein(e) Vertreter*in des Schul- und Schülerruderns sein.
- (5) Der/Die Vertreter*in der Landesjugendleiter*innen wird auf einer Sitzung der Vertreter*innen der Landesruderjugenden aus deren Mitte gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Jugendrudertag. Er/Sie muss amtierende(r) Landesjugendleiter*in sein. Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Vertreter*in der Landesruderjugenden bestimmen die Landesjugendleiter*innen eine/n Nachfolger*in, die/der der Bestätigung des Jugendrats bedarf, für die noch laufende Wahlperiode des Vorstandes der DRJ.
- (6) Der/Die Vertreter*in des Schul- und Schülerruderns wird auf der Sitzung des Referates Schul- und Schülerrudern der DRJ aus deren Mitte gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Jugendrudertag. Bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Vertreter*in des Schul- und Schülerruderns bestimmt das Referat Schul- und Schülerrudern für die laufende Wahlperiode des Vorstandes der DRJ eine(n) Nachfolger*in. Diese/r bedarf der Bestätigung durch den Jugendrat.
- (7) Der Vorstand der DRJ entscheidet über die Verteilung von neuen Aufgaben auf seine Mitglieder. Diese arbeiten in ihrem Tätigkeitsbereich eigenverantwortlich. Zur Bearbeitung weiterer Themenfelder können Beiräte durch den Vorstand berufen werden. So soll eine projektbezogene Mitarbeit und die Einbindung von Experten in den Themenfeldern ermöglicht werden.
- (8) Die Einladung zu einer Vorstandssitzung soll den Vorstandsmitgliedern schriftlich mindestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Eine Verkürzung der Einladungsfrist ist bei Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes bei besonderen Belangen möglich.

§ 13 Hybride oder virtuelle Sitzungsform

- (1) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Jugendrudertage sowie Sitzungen (Vorstand, Jugendrat) auch als Hybrid- oder virtuelle Versammlungen im Wege jeder Art von Telekommunikation und audiovisueller Datenübertragung abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstand der DRJ.
- (2) Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.
- (3) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an dem virtuellen bzw. an dem hybriden Jugendrudertag oder einer Sitzung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.
- (4) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich der DRJ zuzurechnen.
- (5) Im Übrigen gelten für virtuelle bzw. hybride Jugendrudertage und Sitzungen die Vorschriften über die Jugendrudertage und Sitzungen sinngemäß.

§ 14 Jugendsekretär*in der DRJ

- (1) Der/Die Jugendsekretär*in der DRJ leitet das Jugendsekretariat. Er/Sie leitet und erledigt die laufenden Geschäfte der DRJ und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Der/Die Jugendsekretär*in unterliegt den fachlichen Weisungen des/der Vorsitzenden der DRJ. Auf sein/ihr Stimmrecht darf kein Einfluss genommen werden
- (3) Der/Die Jugendsekretär*in nimmt an den Vorstandssitzungen des Vorstandes der DRJ teil und hat Stimmrecht.

§ 15 Referat Schul- und Schülerrudern

Für den Aufgabenbereich des Schul- und Schülerruderns beruft der Vorstand der DRJ das Referat Schul- und Schülerrudern ein. Es setzt sich aus den Vertretern der Vorstandsmitglieder für Schul- und Schülerrudern der Landesruderverbände oder deren Vertreter*innen zusammen. Das Referat berät den Vorstand der DRJ in Fragen des Schul- und Schülerruderns.

Beschlossen auf dem Jugendrudertag in Hannover am 16.10.2022 und durch den Rudertag am 29.10.2022 in Hannover bestätigt.